

STATUTEN SQUASH CLUB SIHLTAL

Name und Sitz

Unter dem Namen **Squash Club Sihltal** (SCS) besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB, der seinen Sitz in Langnau am Albis hat.

Zweck des Vereins

Der **SCS** dient dem Fördern und Ausüben des Squash Sports für Erwachsene und Junioren (J+S) im Breitensport wie auch Wettkampfbereich und pflegt den sozialen Zusammenhalt seiner Mitglieder.

Organe

Generalversammlung
Vorstand
Revision

1. Generalversammlung

Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Appell durch Präsenzliste
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Mutationen und Mitgliederbestand
4. Abnahme des Protokolls
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenbericht
7. Genehmigung des Budgets und Kenntnisnahme der Jahresbeiträge
8. Wahl des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
9. Kenntnisnahme des Jahresprogramms
10. Behandlung der Anträge von Vorstand und Mitgliedern
11. Statutenänderungen
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangt. Sie ist innert Monatsfrist nach Eingang eines gültigen Begehrens einzuberufen. An einer ausserordentlichen Versammlung dürfen nur jene Geschäfte behandelt werden, um derentwillen sie einberufen worden ist.

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Junioren ab dem 16. Lebensjahr. Passivmitglieder oder Gönner sind nicht stimmberechtigt.

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

Präsident, gewählt von der Generalversammlung

Kassier

Spielleiter

Nachwuchsverantwortlicher

Weitere Mitglieder

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er führt die Geschäfte selbständig und entscheidet in allen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Seine finanziellen Kompetenzen liegen im Rahmen des vorgelegten Budgets.

Der Vorstand konstituiert sich selbst jeweils fürs Geschäftsjahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Der Vorstand erhält für seine Arbeit eine Mitgliedschaftsreduktion, die jährlich vom Vorstand festgelegt wird und im Budget ersichtlich ist. Vorstandsmitglieder müssen keine Aktivmitglieder des SCS sein, es genügt die Passiv Mitgliedschaft. Entschädigungen werden keine ausbezahlt.

3. Revision

Der 1. und 2. Revisor müssen keine SCS Mitglieder sein. Sie werden von der Generalversammlung gewählt.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens am 28. Februar statt.

Mitgliedschaften

Der SCS kennt verschiedene Mitgliedschaftsvarianten mit entsprechenden Jahresbeiträgen, die jeweils an der Generalversammlung fürs aktuelle Geschäftsjahr vom Vorstand bekannt gegeben werden. Diese werden schriftlich herausgegeben. Sie können jährlich vom Vorstand neu definiert und mit den Beitragskosten der Generalversammlung präsentiert werden.

Aufnahme

Jedermann kann sich jederzeit schriftlich beim Vorstand für eine Mitgliedschaft anmelden. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ablehnen, ohne dies begründen zu müssen.

Austritt

Es gilt die schriftliche Kündigung per Ende Geschäftsjahr (31. Dezember). Im Falle einer Erhöhung der Jahresbeiträge der Mitgliedschaften an der Generalversammlung kann jedes Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich den Austritt geben.

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt nur auf Beschluss der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins hat der Vorstand das Vereinsvermögen zu liquidieren. Die abschliessende Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Reinvermögens.

Statutenänderung

Zur Änderungen der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des SCS.

Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

- ➔ Anhang 1.1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
- Anhang 1.2: «Sport rauchfrei»

Langnau am Albis, 30. Januar 2018

Diego Staub
Präsident Squash Club Sihltal

Anhang

Die nachfolgenden Anhänge «Die neuen Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1.1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.

Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.¹ Gleichbehandlung für alle!

Anhang 1.2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).